



Kurzinformation

Parlamentarischer „Rückholvorbehalt“ und parlamentarisches Rückholrecht bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr

In seiner Entscheidung vom 12. Juli 1994¹ hat das BVerfG **richterrechtlich** einen **konstitutiven Parlamentsvorbehalt** für Auslandseinsätze der Streitkräfte entwickelt. Dieser gilt **mit Verfassungsrang** (= „ungeschriebenes Verfassungsrecht“). In der Entscheidung führt das Gericht aus:

„Das Grundgesetz verpflichtet die Bundesregierung, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die grundsätzlich **vorherige konstitutive Zustimmung** des Deutschen Bundestages einzuholen.“

Das **Parlamentsbeteiligungsgesetz**² greift die Vorgaben des BVerfG auf und regelt in § 1 Abs. 2:

„Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes **bedarf der Zustimmung des Bundestages**“.

Damit **verbietet sich sowohl einfachgesetzlich als auch von Verfassungs wegen eine Konstruktion**, wonach deutsche Streitkräfte **grundsätzlich ohne parlamentarische Mandatierung** ins Ausland entsandt werden und die Entsendung lediglich unter parlamentarischen „**Rückholvorbehalt**“ gestellt wird.

1 BVerfGE 90, 286 (386) – „AWACS“.

2 Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland vom 18. März 2005, BGBl. I S. 775 (ParlBG).

Sowohl die Rechtsprechung der BVerfG als auch das ParlBG sehen allerdings **Ausnahmeregelungen** für Szenarien vor, bei denen „**Gefahr-im-Verzug**“ besteht. Die grundsätzlich erforderliche (vorherige) parlamentarische Mandatierung reduziert sich in diesen Fällen auf eine **Kombination aus nachträglicher parlamentarischer Befassung und parlamentarischem Rückholrecht**.³

§ 5 ParlBG lautet insoweit:

- (1) „Einsätze bei Gefahr im Verzug, die keinen Aufschub dulden, **bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des Bundestages**. (...)“
- (2) „Der Antrag auf Zustimmung zum Einsatz ist **unverzüglich nachzuholen**. Lehnt der Bundestag den Antrag ab, ist der **Einsatz zu beenden**.“

Speziell für den Fall einer **Evakuierung deutscher Staatsbürgern aus dem Ausland** hat das BVerfG in der sog. „**Pegasus-Entscheidung**“ vom 23. September 2015⁴ festgehalten:

„Bei **Gefahr im Verzug** ist die Bundesregierung **ausnahmsweise** berechtigt, den Einsatz bewaffneter Streitkräfte **vorläufig allein zu beschließen**. In diesem Fall muss sie das Parlament **umgehend mit dem fortdauernden Einsatz befassen** und die Streitkräfte **auf Verlangen des Bundestages zurückrufen**.“

Die **Voraussetzungen dieser Eilentscheidungsbefugnis** der Bundesregierung sind verfassungsgerichtlich voll überprüfbar.

Ist ein von der Bundesregierung bei Gefahr im Verzug beschlossener Einsatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer nachträglichen Parlamentsbefassung **bereits beendet** und eine rechtserhebliche **parlamentarische Einflussnahme** auf die konkrete Verwendung der Streitkräfte deshalb **nicht mehr möglich**, verpflichtet der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt die Bundesregierung nicht, eine Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Einsatz herbeizuführen. Die Bundesregierung muss den Bundestag jedoch **unverzüglich und qualifiziert über den Einsatz unterrichten**.“

Die bestehende Rechtslage ist sowohl einfachgesetzlich als auch **verfassungsgerichtlich** (d.h. mit Verfassungsrang) abgesichert. Eine **grundlegende Änderung** des parlamentarischen Beteiligungsmodus (z.B. in Richtung „Vorratsbeschlüsse“ o.ä.) wäre daher **einfachgesetzlich nicht möglich**.

3 Ein Rückholrecht sieht das ParlBG auch für den „Normalfall“ vor. § 8 ParlBG lautet insoweit: „Der Bundestag kann die Zustimmung zu einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte widerrufen“.

4 BVerfGE 140, 160.